

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentzehr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M. 75 A bei der
nächst n. Postanstalt,
von H. S. S. S. mit
3 M. im Intell.-
C. mt. zu entrichten.



Insertate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Spengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 S.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 88.

Danzig, den 3. November

1900.

Am tlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die Herren **Amtsvorsteher** ersuche ich um Bericht binnen 8 Tagen, ob und in welchem Umfange im dortigen Amtsbezirk die Schutzimpfungen gegen den Rothlauf der Schweine durch Laien gewerbsmäßig ausgeführt werden, sowie ob sich hierdurch Mißstände herausgestellt haben, insbesondere ob Fälle bekannt geworden sind, in denen eine Verickelung des Rothlaufs oder der Schweinepeuche durch diese, die Impfung bewirkenden Laien stattgefunden hat. Fehl-
anzeige ist nicht erforderlich.

Danzig, den 29. Oktober 1900.

Der Landrath.

2. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben angeordnet, daß die Königl. polizeiverwaltungen allen geschäftsfähigen Personen auf ihren Antrag auf Grund des polizeilichen Melderegister und sonstigen Materialien Auskunft über den Familien-Namen und die Vornamen, sowie über die gegenwärtige oder die frühere zuletzt gemeldete Wohnung der einzelnen Einwohner des Polizeibezirks zu ertheilen haben. Die Herren **Amtsvorsteher** ersuche ich bei derartigen Anträgen um Auskunftsertheilung bezüglich der Einwohner des Amtsbezirks in gleicher Weise zu verfahren.

Danzig, den 29. Oktober 1900.

Der Landrath.

3. Der Hofbesitzer Friedrich Peters in Ohra ist zum Schöffen der Gemeinde Ohra gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 29. Oktober 1900.

Der Landrath.

4. **P o l i z e i = V e r o r d n u n g.**

Auf Grund des § 142 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des hiesigen Kreis-Ausschusses hierdurch für die Amtsbezirke Ziganenberg und Matern Folgendes verordnet :

§ 1.

Die Last- und Frachtfuhrwerke, welche die Kreischauffee von Legstrief nach Namkau befahren, müssen mit einer gut wirkenden Bremsvorrichtung versehen sein, die beim Bergabfahren in Wirksamkeit gesetzt werden muß.

§ 2.

Der in der Richtung von Legstrief nach Namkau auf der rechten Seite belegene Sommerweg ist nur für Personenuhrwerk und **leer** fahrende Last- und Frachtfuhrwerke bestimmt.

Beladene Last- und Frachtfuhrwerke dürfen diesen Sommerweg, sobald und soweit der Fahrweg neben demselben frei ist, **nicht** benutzen.

§ 3.

Der Sommerweg darf von keinerlei Fuhrwerk in der Weise befahren werden, daß das eine hintereinander stehende Räderpaar des Fuhrwerkes auf dem Sommerwege läuft, während das gegenüber befindliche Räderpaar sich auf dem befestigten Straßentheil — Pflaster oder Steinbahn — befindet.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Nichtvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Danzig, den 27. Oktober 1900.

D e r L a n d r a t h.
M a u r a c h.

5. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 26. September cr. in No 78 des Kreisblatts mir binnen 3 Tagen zu berichten, welche Ausnahmen von der Bestimmung im § 139 c der Gewerbeordnung über die Mindestruhezeit und die Mittagspausen in offenen Verkaufsstellen und welche Ausnahmen von der Bestimmung in § 139 e über den Schluß der offenen Verkaufsstellen um 9 Uhr Abends sie getroffen haben.

Danzig, den 18. Oktober 1900.

D e r L a n d r a t h.

6. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, meiner Kreisblattverfügung vom 17. Oktober cr. (Kreisblatt 85, 2), betreffend die Einreichung:

1) **des Verzeichnisses der im Amtsbezirk vorhandenen gewerblichen Anlagen** nebst einem Bericht über die bei den ausgeführten halbjährlichen Revisionen gemachten Wahrnehmungen etc.,

2) **der Uebersicht der in den Fabriken und gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter**

nach dem am Schlusse der genannten Verfügung abgedruckten Schema nunmehr **bestimmt binnen 8 Tagen** zu entsprechen.

Danzig, den 1. November 1900.

D e r L a n d r a t h.

7. Das Reichsversicherungsamt hat das Formular zu Unfallanzeigen abgeändert. Die Benutzung des bisherigen Formulars ist jedoch behufs Verbrauchs der vorhandenen Bestände noch bis zum 1. Januar 1902 zugelassen worden.

Da hier noch eine größere Anzahl alter Formulare vorhanden ist, ersuchen wir die Herren Amtsvorsteher, bei etwaigem Bedarf die qu. Formulare im Bureau des unterzeichneten Kreis Ausschusses unentgeltlich in Empfang zu nehmen und sich Formulare aus andern Bezugsquellen nicht zu beschaffen.

Danzig, den 29. Oktober 1900.

Der Kreis-Ausschuß.

8. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 26. Oktober d. Js. und unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen erinnere ich die Herren Guts- und Gemeinde Vorsteher, nach Aufstellung des mit der Gemeindesteuerliste verbundenen Personenverzeichnisses unverzüglich mit der Aufstellung der Staatssteuerliste vorzugehen. Die auf die Einkommensteuer Bezug habenden Eintragungen sind in der bisherigen Weise zu bewirken und mache ich noch besonders aufmerksam, daß die Summen der einzelnen Einkommensspalten auf der unteren starken horizontalen Linie anzugeben sind. Bezüglich der Vollständigkeit der für die Abzüge vom Einkommen zu machenden Angaben und wegen der Personen, von welchen die auf die Guts- und Gemeinde-Vorsteher selbst Bezug habenden Eintragungen zu bewirken sind, verweise ich auf die früheren Bekanntmachungen. Die durch Schraffirung kenntlich gemachten Spalten haben die Guts- und Gemeinde-Vorsteher nicht auszufüllen.

In die Staatssteuerliste sind aufzunehmen:

- a. alle Personen, welche bereits im laufenden Jahre mit einem Einkommen von mehr als 900 *M* oder mit einem steuerbaren Vermögen von über 6000 *M* zur Steuer veranlagt waren;
- b. alle von hier aus als einkommensteuerpflichtig oder ergänzungssteuerpflichtig durch besonderes Schreiben bezeichneten Personen;
- c. alle Personen, welche nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Guts- und Gemeinde-Vorstehers ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen von mehr als 900 *M* oder ein steuerpflichtiges Vermögen von mehr als 6000 *M* beizumessen ist.

Die Ausnahme in die Staatssteuerliste darf nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß § 18 oder die Freistellung nach § 19 des Einkommensteuergesetzes zulässig oder weil die Freilassung von der Ergänzungssteuer auf Grund des § 17 Nr. 2 oder 3 des Ergänzungssteuergesetzes begründet ist.

Gemäß Artikel 38 Nr. 9 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz ersuche ich sämtliche Guts- und Gemeinde-Vorsteher, unter Begründung des Vorchlages, ein Verzeichnis derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach ihrem Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 *M* veranlagt waren, eventuell Fehlanzeige bis **spätestens 22. November d. Js.** einzureichen.

Auf Grund der Staatssteuerliste bereitet der Guts- bzw. Gemeinde-Vorsteher die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Staatssteuerrolle der Ortschaft durch Ausfüllung der Spalten 1—3 vor.

Die mit dem Personenverzeichnis verbundene Gemeindesteuerliste ist in derselben Weise wie bisher auszufüllen. Eintragungen in die Spalten 26 bis 32 sind jedoch nicht zu machen.

Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher werden endlich beauftragt, gemäß Artikel 41 der Ausführungs-Anweisung sämtliche Unterlagen zur Einkommensteuer-Einschätzung für das Steuerjahr 1901, die Hauslisten, das mit der Gemeindesteuerliste verbundene Personenverzeichnis, die Staatssteuerliste, den Entwurf der Staatssteuerrolle, die Anweisungen zur Aufnahme von Personen in die Staatssteuerliste, die zugegangenen Benachrichtigungen über Erbschaften und ausstehende Kapitalien der Steuerpflichtigen, sowie die Mittheilungen über den auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb derselben dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission des Bezirks, zu welchem die Ortschaft gehört, bis spätestens **den 21. November d. Js.** zu übersenden.

Danzig, den 31. Oktober 1900.

Der Vorsitzende
der Veranlagungs-Kommission des Kreises Danziger Höhe.
M a u r a c h.

Nichtamtlicher Theil.

Auktion in Krieskohl bei Hohenstein Westpr.

9 **Donnerstag, den 8. November 1900, Vormittags 10 Uhr,** werde ich im Auftrage des Gutsbesizers Herrn **Ernst Andres** wegen **Brandschadens und Verkauf des Grundstücks** an den Meistbietenden verkaufen:

13 gute Arbeitspferde, 2 eleg. Wagenpferde, 2 dreijähr. und 4 zweijähr. Pferde, 2 Füllen 21 Stück gut geformtes Rindvieh, holländer Abstammung, darunter 12 gute Milchkühe, größtentheils hochtragend, 4 tragende Färsen und 5 Kälber, 1 gut erhaltenen Verdeckwagen 2 Arbeitswagen darunter 1 neuer vierzölliger, 1 Kastenwagen auf Federn, 5 Gesp. Eggen darunter 2 Gesp. schottische, 2 Heiligenbeiler Pflüge, 1 Langenauer Pflug, 2 eis. Zweischare, 1 Landhaken, 1 dreitheilige Ringelwalze, 1 neue Hirtenbude, 1 Hofhund, Ketten, Forken, Rübenmesser etc.

Den mir bekannten Käufern gewähre ich einen **zweimonatlichen Kredit**. Unbekannte zahlen sogleich. Zu den Zügen 8 Uhr von Danzig und 8 Uhr 58 Min. von Dirschau werden am Auktionstage auf Bahnhof Hohenstein Fuhrwerke bereit stehen.

Fernsprecher 1009.

M. K l a u, Auctionator,
Danzig, Frauengasse 18.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckeret in Danzig, Fopengasse 8.